

Erklärung der Universität Wien zu politischen Absichtserklärungen einer Zuordnung weiterer wissenschaftlicher Disziplinen (z.B. des pharmazeutischen Bereichs) zur geplanten Medizinischen Universität

Wien (OTS) - Die Bundesregierung hat in der Regierungsvorlage die Gründung eigener Medizinischer Universitäten vorgeschlagen und begründet deren Notwendigkeit damit, dass die jetzige Sonderstellung der Medizinischen Fakultäten "innerhalb einer vollrechtsfähigen Universität mit einem Globalbudget nicht realisierbar sei" (RV EB zu § 28) und dass Sonderregelungen für den Bereich der Medizin in der Systematik des Universitätsgesetzes 2002 (angeblich) nicht möglich seien.

Bedenken gegen selbstständige Medizinische Universitäten, die sich vor allem auf folgende Gesichtspunkte berufen, blieben unberücksichtigt:

- interdisziplinäre Einbettung von Lehre (Doktoratsstudium der medizinischen Wissenschaft ist z.B. ohne weiteres für eine Reihe anderer Studienrichtungen zugänglich, vgl. Anlage 2.4 zum UniStG) und Forschung;
- Abhängigkeit der klinischen Forschung von der Grundlagenforschung,
- internationale Standards bzw. Erfahrungen der Hochschulmedizin (deutscher Wissenschaftsrat: Entwicklung der Hochschulmedizin vom 20.1.1995); eine vollkommene Ausgliederung würde ein Abkoppeln von der europäischen und internationalen Hochschulentwicklung bedeuten;

Wenn nunmehr als Reaktion auf die Einwände vorgeschlagen wird, nicht nur die Medizinischen Fakultäten in ihren jetzigen Fakultätsgrenzen, sondern auch andere Teile der bestehenden Universität Wien in einer neuen "Gesundheitsuniversität" aufgehen zu lassen, so verlässt ein solcher Vorschlag die sachliche Basis der Diskussion rund um die Ausgliederung der Medizinischen Fakultäten und verstrickt sich in Widersprüchlichkeiten.

Besteht das politische Ziel daher in der Ausgliederung der Medizinischen Fakultät zur Schaffung einer "medical school" im engeren Sinn, die in ihrer Gesamtheit Vertragspartner des Krankenanstaltenträgers sein kann (etwa für die Schaffung einer

gemeinsamen Betriebsführungsgesellschaft), dann erweist sich die Zuordnung weiterer wissenschaftlicher Disziplinen (z.B. des pharmazeutischen Bereichs) als kontraproduktiv.

Ist das politische Ziel hingegen die Schaffung einer "medical university" mit einem erweiterten Fächerkanon, müssten aus Gründen des Sachzusammenhanges wesentlich mehr Bereiche, wie etwa Pharmazie, Mikrobiologie, Psychologie, Sportwissenschaft, Medizinrecht, Ethik in der Medizin, u.s.w. zusammengefasst werden. Dann bräuchte es aber mit Rücksicht auf die geplante Schaffung einer gemeinsamen Betriebsführungsgesellschaft mit dem Krankenanstaltenträger, deren Aufgabe die Erfüllung der Aufgaben von Forschung, Lehre und Patientenversorgung auf höchstem Niveau ist, einer inneruniversitären Subgliederung, die nach den EB zur RV aber in der Systematik des UG 2002 angeblich nicht angelegt ist.

Die Universität Wien fordert daher, einer allfälligen Ausgliederung des medizinischen Bereichs das Ergebnis einer echten Sachdiskussion über die

- notwendigen Sonderregeln des medizinischen Bereichs und
- das Verhältnis der Universitäten des Bundes zu den Krankenanstaltenträgern der Länder zugrunde zulegen und jedenfalls von einer Ausgliederung weiterer wissenschaftlicher Disziplinen Abstand zu nehmen.

Rückfragehinweis:

Mag. Eva Kößlbacher
Zentrum für Forschungsförderung, Drittmittel und Öffentlichkeitsarbeit
Universität Wien
Tel.: (++43-1) 4277 -18181
mailto:eva.koesslbacher@univie.ac.at

*** OTS-ORIGINALTEXT UNTER AUSSCHLIESSLICHER INHALTLICHER
VERANTWORTUNG DES AUSSENDERS ***

OTS0108 2002-06-21/11:48

211148 Jun 02

Link zur Aussendung:

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20020621_OTS0108